

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz)**

**Vom 28. April 2012**

**§ 1**

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Regelungen über die Zusammensetzung und Wahl der Kirchenvorstände (30. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 09. Mai 2009 (KABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 14 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben.

(2) Wer von der Online-Wahl Gebrauch machen will, benötigt einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 13 entsprechend. Der Wahlberechtigte hat eine Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Online-Stimmzettels abzugeben.

(4) Die Online-Wahl findet in einem vom Landeskirchenamt festgelegten Zeitraum statt.

(5) Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen spätestens nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt.

(6) Die in der Landeskirche geltenden Bestimmungen über die Einhaltung des Datenschutzes bleiben unberührt.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.“

2. In § 21 Absatz 1 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Nach Zählung der Stimmzettel wird das Ergebnis der Online-Wahl der Stimmauszählung  
zugeführt.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Rudolf Schulze**